

CDU-Fraktion

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Beratungs- und Beteiligungsverfahren

- nichtöffentlich OBJÜ OBDU OBNR OBHH OBWK
 ALB KI+JU-B LFU SO+KU B+V HA+FI

Amt/Abteilung: CDU-Fraktion / CDU

Datum Vorlage: 15.06.2011

Sitzung am: -

TOP.Nr.

Drucksache-Nr.:

Betreff:

Konkurrierender Hauptantrag der CDU-Fraktion zur DS 017/2011: 5. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rodgau

Beschluß:

1. Änderung der Hauptsatzung

- a) § 5 Abs. 3 der Hauptsatzung erhält folgenden Wortlaut: „Der Ortsbeirat besteht in den Ortsbezirken Dudenhofen, Hainhausen und Weiskirchen aus jeweils 7 Mitgliedern. In den Ortsbezirken Nieder-Roden und Jügesheim besteht der Ortsbeirat aus jeweils 9 Mitgliedern.“
- b) Diese Regelung gilt ab der Wahlperiode, die am 01. April 2016 beginnt.
- c) Die Änderungen treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

2. Änderung der Geschäftsordnung der Ortsbeiräte

- a) Der Magistrat wird beauftragt, die Geschäftsordnung der Ortsbeiräte - und soweit erforderlich die der Stadtverordnetenversammlung - der Stadt Rodgau zu überarbeiten und eine Beschlussvorlage bis zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 05.09.2011 zuzuleiten.
- b) Dabei sollen insbesondere folgende Punkte berücksichtigt werden:
 - 2.b.1. Der Ortsbeirat entscheidet gemäß § 82 Absatz 4 HGO im Rahmen der von der Stadtverordnetenversammlung bereitgestellten Mittel über Maßnahmen, soweit deren Bedeutung nicht über die Grenzen des Ortsbezirks hinausreicht und soweit die Einheitlichkeit der Verwaltung nicht gefährdet ist – auf Vorlage des Magistrates oder – auf eigenen Vorschlag vorbehaltlich einer Stellungnahme des Magistrates über

- Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen, Siedlungen und anderen kommunalen Einrichtungen,
- Standorte von Zweigstellen der Stadtbücherei, Denkmälern, Kunstwerken, Brunnen, Impfkalen, Alten- und Jugendclubs, Außenstellen der Verwaltung
- Standorte von Kultur- und Sozialeinrichtungen soweit sie Stadtteil bezogen sind
- Standort und Gestaltung sowie Instandsetzung von öffentlichen Sportanlagen, Grün-, Erholungs- und Spielanlagen
- Renaturierung von Bächen und Gewässern
- Pflege von Partnerschaften
- Verkehrsberuhigungs- und Verkehrsführungsmaßnahmen in den von der Stadtverordnetenversammlung den Ortsbeiräten dafür ausgewiesenen Zonen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bürgermeisters als allgemeine Ordnungsbehörde fallen

2.b.2. Der Ortsbeirat hat Vorschlagsrecht und ist zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, gemäß § 82 Absatz 3 Satz 1 HGO zu hören und frühzeitig zu beteiligen. Solche Angelegenheiten sind z.B.:

- Änderung der Ortsbezirksgrenzen
- Bürgerversammlungen und Informationsveranstaltungen des Magistrates
- Standorte für kommunale Einrichtungen (z.B. Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Wahllokale)
- Naturdenkmale, geschützte Landschaftsteile, Natur- und Landschaftsschutzgebiete
- Verkehrsplanungen, Verkehrsbauten und Änderungen der Verkehrsführung
- Entwürfe von Bauleitplänen
- Anordnung, Verlängerung und Aufhebung von Veränderungssperren
- Ortsbereichserneuerungen
- Anträge zur Eintragung in das Denkmalsbuch und Anregungen zu denkmalpflegerischen Maßnahmen
- Instandsetzung von öffentlichen Gebäuden (im Eigentum oder in Verwaltung der Stadt)
- Vorlagen zu Kauf und Verkauf, Vermietung und Verpachtung städtischer Liegenschaften sowie Einräumung und Veräußerung von Erbbaurechten hieran (außer Wohnungen)
- Investitionsplanungen zu Objekten des Ortsbezirks
- Bauvorhaben im Außenbereich

2.b.3. Der Magistrat ist gegenüber den Ortsbeiräten in allen Angelegenheiten, die ihnen übertragen sind oder wichtige Belange der Ortsbezirke betreffen, auf Anforderung auskunftspflichtig.

2.b.4. Ortsbeiratsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammen schließen.

2.b.5. Zu den Aufgaben der Ortsbeiräte gehört es, die Beziehungen der Bürgerschaft zu den Organen der Stadt zu fördern und Kontakt zu allen im Ortsbezirk ansässigen Vereinigungen zu pflegen.

3. Budgetrecht

- a) Die Ortsbeiräte erhalten ab dem Haushaltsjahr 2012 Mittel für Öffentlichkeitsarbeit und für die Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben.
- b) Die Höhe der den Ortsbeiräten zugewiesenen Haushaltshaltsmittel wird jährlich im Haushaltsplan festgelegt. Für 2012 werden je Einwohner 5,00 Euro bereitgestellt.
- c) Der Magistrat wird beauftragt Verfahrensregelungen für diese Mittel festzulegen.

Abstimmung:

Begründung:

Erfolgt mündlich.



Clemens Jäger
Fraktionsvorsitzender